

E n t w u r f

Satzung über die Nutzung des Friedhofes „Waldruhestätte Kapellenberg Nettelbeck“ (Waldruhestättensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9]) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBL. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBL. I/14, [Nr. 36]) hat die Kirchengemeinde Nettelbeck-Telschow und die Stadt Putlitz als Verwalter des Friedhofs Nettelbeck in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Putlitz in ihrer Sitzung am 06.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Lage
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Allgemeines Verhalten
- § 7 Gewerbetreibende

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 8 Beantragung der Bestattungen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Beisetzung, Beschaffenheit der Urne
- § 11 Ausheben der Urnenlöcher
- § 12 Umbettungen
- § 13 Trauerfeiern

IV. GRABSTÄTTEN

- § 14 Allgemeine Vorschriften
- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Nutzungsrechte
- § 17 Baumgrabstätten
- § 18 Familienbaum
- § 19 Dokumentation

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 21 Pflege der Grabstellen

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 22 Haftung

- § 23 Gebühren
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den von der Kirchengemeinde Nettelbeck-Telschow und von der Stadt Putlitz verwalteten Friedhof „Waldruhestätte Kapellenberg Nettelbeck“, nachfolgend Waldruhestätte genannt.
- (2) Die Stadt Putlitz betreibt das Grundstück als Beisetzungsstätte.
- (3) Eigentümer des Grundstücks der Waldruhestätte ist die Kirchengemeinde Nettelbeck.
- (4) Die Waldruhestätte unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Lage

- (1) Die Waldruhestätte befindet sich in der Gemarkung Nettelbeck Flur 6, eine Teilfläche aus dem Flurstück 62 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 59 auf dem Kapellenberg. Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Satzung. (Anlage 1)

§ 3 Friedhofszweck

Die Waldruhestätte ist eine öffentliche als Wald naturbelassene Einrichtung des Amtes Putlitz-Berge. Sie dient der Urnenbestattung von Personen mit beliebigem Wohnsitz. Das Baumkataster der Waldruhestätte ergibt sich aus dem in der Friedhofsverwaltung des Amtes Putlitz-Berge, Zur Burghofwiese, ausliegenden Plan.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Waldruhestätte, Teile der Waldruhestätte und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht zudem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle der Entwidmung wird die Fläche der Waldruhestätte bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit keiner anderen Bestimmung oder Nutzung übergeben.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Waldruhestätte ist jederzeit gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Putlitz-Berge kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht insgesamt oder für Teilflächen einschränken oder vorübergehend versagen. Das allgemeine Betretungsrecht im Sinne von § 15 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Allgemeines Verhalten

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie zugelassener Gewerbebetriebe sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten durchzuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
 - g) Abraum außerhalb dafür bestimmter Stellen abzuladen,
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, mitzuführen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - j) zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Arbeiten festlegt.
- (2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwärtige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
 - d) gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
 - e) Die Gewerbetreibenden haben nach Beendigung ihrer Arbeiten wieder den früheren Zustand herzustellen und dürfen keinerlei Abraum hinterlassen. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Rahmen ihrer Arbeiten verursachen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Beantragung der Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles, spätestens jedoch zwei Tage vor dem vorgesehenen Bestattungstermin, bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen (Bestattungsschein, Sterbeurkunde) beizufügen.
- (2) Der Antrag kann vom Bestattungspflichtigen oder vom Nutzungsberechtigten der Grabstelle sowie einem Bestatter erfolgen.

Wird der Antrag über einen Bestatter gestellt, ist eine rechtsverbindliche Vollmacht des Bestattungspflichtigen und die Bestattungsbescheinigung vorzulegen.

- (2) Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Familienbaumgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung stimmt im Einvernehmen mit dem Antragsteller Ort und Zeitpunkt der Bestattung ab und weist den Platz zu.
- (4) Urnen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsunternehmen anonym beigesetzt.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für die Urnenbestattungen (Aschenbestattungen) beträgt 15 Jahre.

§ 10 Beisetzung, Beschaffenheit der Urne

- (1) Beisetzungen sind von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen.
- (2) Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein. Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zulässig. Hierzu ist der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 11 Ausheben der Urnenlöcher

- (1) Urnenlöcher dürfen nur geöffnet werden, sofern sie mindestens einen Meter von der Umfriedung entfernt sind.
- (2) Beim Öffnen der Urnenlöcher wird das Erscheinungsbild des Waldes beibehalten. Der natürliche Charakter der Bäume wird belassen.
- (3) Die Urnenlöcher werden durch die Bestattungsunternehmen oder deren Beauftragte ohne Beschädigung der Baumwurzeln ausgehoben und verfüllt.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Urnenlöcher beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Ein Grabhügel wird nicht gefertigt.

§ 12 Umbettungen

Umbettungen aus der Waldruhestätte sind unzulässig.

§ 13 Trauerfeiern

- (1) Die Durchführung der Trauerfeier in einer Trauerhalle der Stadt Putlitz regelt sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Putlitz (Friedhofssatzung).
- (2) Trauerfeiern in der Waldruhestätte dürfen am Grabe abgehalten werden. Die Trauerfeier soll nicht länger als 45 Minuten andauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Putlitz.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 14 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde Nettelbeck-Telschow. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.
- (2) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit der Baumnummer auf der Graburkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Graburkunde erfolgt nach Zahlung des fälligen privatrechtlichen Entgeltes.

§ 15 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Baumgrabstätte
- b) Familienbaum

§ 16 Nutzungsrechte

- (1) An Baumgrabstätten wird das Nutzungsrecht für 15 Jahre verliehen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) An Familienbäumen wird ein Nutzungsrecht von 99 Jahren (Nutzungszeit) erworben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht zu entscheiden, wer am Familienbaum beigesetzt werden soll.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt des Sterbefalles vergeben und mit Aushändigung der Graburkunde bestätigt.
- (4) Das Nutzungsrecht an den Gräbern wird innerhalb der Nutzungszeit nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vererbt. Der Erbe hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes anzuzeigen und die Graburkunde vorzulegen.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht übertragen.

§ 17 Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht entsprechend § 16 dieser Satzung verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) In jeder Baumgrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Weitere Beisetzungen während der Nutzungszeit sind unzulässig.
- (3) An einem Baum sind maximal 10 Baumgrabstätten möglich.

§ 18 Familienbaum

- (1) Familienbäume sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht entsprechend § 16 dieser Satzung verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Ein Familienbaum umfasst den gesamten Baum. An einem Familienbaum können unter Beachtung der Ruhezeit/Nutzungszeit maximal 10 Urnen beigesetzt werden.

§ 19 Dokumentation

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Putlitz-Berge führt ein Register der veräußerten Nutzungsrechte an Grabstätten und der in der Waldruhestätte beigesetzten Personen. Dieses Register enthält Angaben zum Zeitpunkt der Beisetzung und Angaben zur Grabstelle.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Bäume der Waldruhestätte, insbesondere die Bäume, an denen Beisetzungen stattfanden oder Beisetzungen möglich sind, sollen in ihrem natürlichen Charakter belassen werden. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (2) Gestaltungen jeglicher Art sind in der Waldruhestätte dauerhaft untersagt. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten
 - b) Schrifftafeln zu befestigen
 - c) Blumen, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen
 - e) Anpflanzungen vorzunehmen
- (3) Grabgestaltungen jeglicher Art werden von der Friedhofsverwaltung des Amtes Putlitz-Berge entschädigungslos entfernt.
- (4) Von der Friedhofsverwaltung ausgewählte Bäume erhalten aus Gründen der besseren Orientierung eine Registriernummer.

§ 21 Pflege der Grabstellen

- (1) Die Waldruhestätte ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist unzulässig.
- (2) Von der Friedhofsverwaltung des Amtes Putlitz-Berge beauftragter Dritter dürfen Pflegeeingriffe an den Bäumen vornehmen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung der Bäume geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht von der Friedhofsverwaltung des Amtes Putlitz-Berge beauftragten Dritten sind nicht zulässig.
- (4) Notwendige Ersatzpflanzungen für die in der Waldruhestätte registrierten Bäume sind von der Friedhofsverwaltung des Amtes Putlitz-Berge beauftragte Dritte vorzunehmen.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22 Haftung

- (1) Der Eigentümer des Waldes und die Stadt Putlitz haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Dritte, durch Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten der Waldruhestätte gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 den Friedhof betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung gem. § 6 Abs. 1,
 3. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gem. § 7 Abs. 1,
 5. nicht die Zulassungsvorschriften gem. § 7 Abs. 2 erfüllt,
 6. die gewerblichen Arbeiten werktags entgegen den festgelegten Zeiten gem. § 7 Abs. 2 durchführt,
 7. Bestattungen ohne vorherige Beantragung und Terminabsprache gem. § 8 vornimmt,
 8. Umbettungen gem. § 12 vornehmen lässt,
 9. die Gestaltungsvorschriften gem. § 20 und § 21 nicht einhält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 17 OWiG bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I/S. 602), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), findet Anwendung.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung des in § 1 genannten Friedhofes der Kirchengemeinde Nettelbeck-Telschow und von der Stadt Putlitz sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Nutzung des Friedhofs „Waldruhestätte Kapellenberg Nettelbeck“
(Waldruhestättenesatzung)

Flurkarte

